



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zur Motion vom 30. Oktober 2014 von Marco Born FDP: Betreibungsrechtlicher Leumund bei Einbürgerungswilligen (vom Landrat als Postulat überwiesen) [\(2014-363\)](#)

Datum: 26. Januar 2016

Nummer: 2016-016

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zur Motion vom 30. Oktober 2014 von Marco Born FDP: Betreibungsrechtlicher Leumund bei Einbürgerungswilligen (vom Landrat als Postulat überwiesen) ([2014-363](#))

vom 26. Januar 2016

1. Text des Postulats

Der Landrat überwies am 26. März 2015 die folgende von Marco Born und von 6 Landratsmitgliedern mitunterzeichnete Motion als Postulat an den Regierungsrat:

Einbürgerungswillige müssen neben geregelten finanziellen Verhältnissen einen einwandfreien finanziellen Leumund vorweisen.

Ob bei einem Gesuchsteller, der 89 Betreibungen und 79 Verlustscheine in seinem Betreibungsregister stehen hat, wirklich von einer Vertrautheit mit unserer hiesigen Zahlungsmoral gesprochen werden kann, ist zu bezweifeln.

Nach gängiger Praxis der Zivilrechtsabteilung dürfen diese, doch stattliche Anzahl Betreibungen und Verlustscheine, bei der Bewertung seines finanziellen Leumundes nicht mehr in die Beurteilung des Einbürgerungsgesuches einfließen, da sie schon über 5 Jahre zurück liegen.

Dies ist störend, denn hier handelt es sich nicht um 1-2 unbeabsichtigte Betreibungen, was auch unbescholtenen Mitmenschen passieren kann.

Der Regierungsrat wird beauftragt

- *Den Beurteilungszeitraum von 5 auf 10 Jahren zu erhöhen.*
- *Die subjektive Bewertung "Ermessen" gehört beseitigt und es soll künftig anhand von klar messbaren Kriterien entschieden werden (Beurteilung aufgrund Anzahl der Betreibungen, Zeitraum, über den Betreibungen ausgestellt wurden, Höhe der Forderungen, Art der Gläubiger)*
- *Bei einer stattlichen Anzahl (gilt es zu definieren) Betreibungen/Verlustscheinen, innerhalb der neu definierten Frist, ist eine Einbürgerung abzulehnen.*

2. Stellungnahme des Regierungsrates

1. Ausgangslage

1.1. Auslöser der Motion

Bei einem Einbürgerungsgesuch, das der Regierungsrat dem Landrat mit dem Antrag zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts an den Gesuchsteller überwiesen hatte, lagen 89 Betreibungen und 79 *gelöschte* Verlustscheine über den Zeitraum von 1993 - 2005 vor. Der letzte Verlustschein stammte aus dem Jahr 2004, anschliessend erfolgte noch 1 Betreibung im März 2010 (diese Betreibung wurde vom Gläubiger zurückgezogen, nachdem der Gesuchsteller die Forderung bezahlt hatte).

Gemäss der Praxis der Zivilrechtsverwaltung der Sicherheitsdirektion (SID) lag hier ein Ermessensfall vor, insofern als die gelöschten Verlustscheine vor mehr als 5 Jahren seit der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs ausgestellt wurden. Die SID beurteilte die Situation und kam zum Ergebnis, dass die einzige zurückgezogene Betreibung von 2010, die somit innert der letzten 5 Jahre vor der Gesuchstellung erfolgte, keinen Hinderungsgrund für die Einbürgerung darstellt. Der Landrat hat das Einbürgerungsgesuch am 10. Dezember 2014 gutgeheissen, nachdem die Petitionskommission einen positiven Antrag gestellt hatte.

1.2. Diskussion im Landrat zur Frage der Überweisung der Motion

Der Regierungsrat beantragte am 10. März 2015 dem Landrat, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Dies mit der Begründung, dass es sinnvoll sei, den Kriterienkatalog hinsichtlich des betreibungsrechtlichen Leumunds zu aktualisieren. Landrätin Elisabeth Augstburger wies anlässlich der Diskussion im Landrat vom 26. März 2015 darauf hin, dass einige der Anwesenden Mitglieder des Runden Tisches Integration seien und dort die Möglichkeit hätten, das Anliegen des Motionärs vertieft zu prüfen. Deshalb mache das Postulat absolut Sinn. Marco Born wandelte seinen Vorstoss in ein Postulat um, dies verbunden mit dem Votum, dass zu hoffen sei, dass die Regierung nicht nur prüfe und berichte, sondern dass sie prüfe und handle.

2. Praxis der SID hinsichtlich betreibungsrechtlicher Leumund

Im Rahmen des Runden Tisches Integration der SID wurden im Jahr 2008 Einbürgerungskriterien erarbeitet. Was den betreibungsrechtlichen Leumund betrifft, so hatte die SID diverse Konstellationen festgehalten, denen auch der Runde Tisch Integration zustimmte. Im Laufe der Jahre kamen dann noch neue Konstellationen hinzu bzw. wurden Anpassungen vorgenommen.

Gemäss der Praxis der SID sind gelöschte Verlustscheine, die vor mehr als 5 Jahren seit Einreichung des Einbürgerungsgesuchs ausgestellt wurden, irrelevant, sofern innerhalb der letzten 5 Jahre seit Einreichung des Gesuchs keine Betreibungen mehr ausgestellt wurden. Erfolgten Betreibungen innerhalb der letzten 5 Jahre, dann liegt ein Ermessensentscheid vor. Ebenso liegt ein Ermessensentscheid vor, sofern offene Verlustscheine und eventuell Betreibungen vor mehr als 5 Jahren ausgestellt wurden, aber keine Verlustscheine und keine Betreibungen innerhalb der letzten 5 Jahre seit Einreichung des Gesuchs.

Gestützt auf diese Praxis hatte die SID hinsichtlich des Einbürgerungsgesuchs, das Auslöser des Vorstosses von Marco Born war, einen Ermessensspielraum.

3. Kriterien des Motionärs zur Beurteilung des betreibungsrechtlichen Leumunds

Marco Born fordert in seinem Vorstoss, dass der Beurteilungszeitraum von 5 auf 10 Jahre zu erhöhen ist, dass keine Beurteilung aufgrund von Ermessen zulässig sein soll, sondern dass eine Beurteilung nur aufgrund objektiver Kriterien wie Anzahl von Betreibungen, Höhe der Forderungen und Art der Gläubiger zu erfolgen hat.

Was den Beurteilungszeitraum betrifft, so besteht diesbezüglich kein Hinderungsgrund für die Verlängerung desselben auf 10 Jahre¹. Das Gleiche gilt für eine Unterscheidung nach Art der Gläubiger. So ist es angemessen, Betreibungen von Behörden und Einrichtungen, welche Forderungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Pflichten betreffen (bspw. Steuern, Krankenkassenprämien [Stichwort: Krankenversicherungspflicht] usw.), anders zu gewichtigen als die übrigen Forderungen. Dies entspricht auch langjähriger Praxis der SID, welche bei Ermessensentscheiden hinsichtlich der Beurteilung des betreibungsrechtlichen Leumunds beispielsweise Betreibungen wegen Nichtbezahlung von Steuern oder Krankenkassenprämien schwerer gewichtet als andere Betreibungen.

Was die Anzahl und die Höhe der Forderungen betrifft, so würde eine Definition hinsichtlich dieser Kriterien zu nicht nachvollziehbaren - ja stossenden - Ergebnissen führen. Anhand von folgendem Beispiel kann dies aufgezeigt werden: Es soll keine Einbürgerung bei mehr als 3 Betreibungen von insgesamt 1'000.-- Fr. möglich sein. Dies bedeutete, dass bei 1 Betreibung für Fr. 1'001.-- oder bei 4 Betreibungen für insgesamt Fr. 150.-- eine Einbürgerung ausgeschlossen wäre, dagegen nicht bei 3 Betreibungen für insgesamt Fr. 999.--.

Das vorgenannte Beispiel zeigt auch, dass ein Ermessen seitens der beurteilenden Behörde notwendig ist, um dem Einzelfall bei der Beurteilung gerecht zu werden.

4. Runder Tisch Integration – Neubeurteilung des betreibungsrechtlichen Leumunds

Der Runde Tisch Integration hat an zwei Sitzungen, im April und Dezember 2015, Vorschläge der SID für eine Neubeurteilung des betreibungsrechtlichen Leumunds diskutiert. Das Ergebnis dieser Diskussionen ist der Beilage zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Die SID bewertet nun anhand der vom Runden Tisch Integration mit getragenen Kriterien den betreibungsrechtlichen Leumund der Einbürgerungsbewerber und Einbürgerungsbewerberinnen. Wie am Runden Tisch Integration besprochen, werden die neuen Kriterien auf die ab 1. Januar 2016 bei der SID eingehenden Einbürgerungsgesuche angewendet.

¹ Die SID hat einen Online-Zugriff auf das Betreibungs- und Konkursregister, aus dem alle Betreibungen und Verlustscheine seit 1. Jan. 1992 einsehbar sind (offene, bezahlte, zurückgezogene, vom Gläubiger nicht fortgesetzte bzw. verjährte Betreibungen sowie offene und gelöschte Verlustscheine). Der Betreibungsregisterauszug für Private enthält grundsätzlich alle Betreibungen, die in den vergangenen 5 Jahren im betreffenden Betreibungskreis eingeleitet worden sind.

Gemäss dem schweizerischen Betreibungssystem kann jedermann jederzeit ohne jede vorgängige Kontrolle eine Betreibung auslösen. Entsprechend kann eine Person in missbräuchlicher bzw. ungerechtfertigter Weise betrieben werden².

Grundlage für die Bewertung der Einträge im Betreibungsregister durch die SID sind evidenterweise gerechtfertigte Betreibungen. Die SID fordert deshalb seit jeher Einbürgerungsbewerber und Einbürgerungsbewerberinnen mit verzeichneten Betreibungen auf, zu diesen Stellung zu nehmen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben dann die Möglichkeit, den Nachweis für ungerechtfertigte Betreibungen zu erbringen.

5. Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat auftragsgemäss das Postulat geprüft und über seine Abklärungen und Massnahmen informiert. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat (2014-363) von Marco Born betreffend den betreibungsrechtlichen Leumund bei Einbürgerungswilligen als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 26. Januar 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilage angehängt

² U.a. sog. Schikanebetreibungen, bei denen die betreibende Person weiss, dass effektiv keine Forderung besteht, und sie somit die Betreibung wider besseres Wissen einleitet. Solche Betreibungen kommen selten vor. Das Bundesgericht hat im Januar 2015 in einer Entscheidung die formellen Voraussetzungen für eine gerichtliche Feststellung, dass keine Forderung besteht, gelockert (4A_414/2014). In diesem Zusammenhang ist auch auf die bei den Eidg. Räten hängige Parlamentarische Initiative „Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle“ zu verweisen, die zum Ziel hat, die Voraussetzungen für eine rasche Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle zu schaffen (09.530).

Beurteilung des betreibungsrechtlichen Leumunds im Verfahren der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen Grundlage für die Bewertung der Einträge im Betreibungsregister sind gerechtfertigte Betreibungen (missbräuchliche bzw. ungerechtfertigte Betreibungen sind irrelevant)	
1. Verlustscheine* (offene oder gelöschte**), die innert der letzten 10 Jahre vor Einreichung des Gesuchs oder während des Einbürgerungsverfahrens ausgestellt (vgl. Ziff. 2 + 6)	Keine Einbürgerung
2. Offene Verlustscheine mit nicht verjährten*** Forderungen vor mehr als 10 Jahren ausgestellt	Keine Einbürgerung
3. Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sozialversicherungseinrichtungen oder Krankenkassen, die letzten 5 Jahre vor Einreichung des Gesuchs oder während des Einbürgerungsverfahrens ausgestellt	Keine Einbürgerung
4. Offene**** Betreibungen, die vor Einreichung des Gesuchs oder während des Einbürgerungsverfahrens ausgestellt	Keine Einbürgerung
5. Bezahlte, zurückgezogene, verjährte Betreibungen, die letzten 10 Jahre vor Einreichung des Gesuchs oder während des Einbürgerungsverfahrens ausgestellt	Ermessen der SID
6. Gelöschte Verlustscheine und/oder Betreibungen vor mehr als 10 Jahren vor Einreichung des Gesuchs ausgestellt	Irrelevant

* Aus Pfändung oder Konkurs

** Die Forderung kann jederzeit durch Zahlung an das Betreibungsamt getilgt werden; der Verlostschein gilt dann als gelöscht (Art. 149a Abs. 2 + Abs. 3 SchKG)

*** Die durch den Verlostschein verurkundete Forderung verjährt 20 Jahre nach Ausstellung des Verlostscheins (Art. 149a Abs. 1 SchKG)

**** Offen ist eine Betreibung, wenn die Forderung nicht bezahlt wurde und der Gläubiger nicht innert der Frist von einem Jahr seit Zustellung des Zahlungsbefehls das Begehren um Fortsetzung der Betreibung gestellt hat